

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Kerntechnische Hilfsdienst GmbH
Ansprechpartner:	Hr. Dr. Gustmann (Betriebsleiter), Hr. Prüßmann(SSB)
Adresse:	Am Schröcker Tor 1, 76344 Leopoldshafen
E-Mail:	m.gustmann@khgmbh.de
Datum:	4.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 / § 78 / (1)/ 1.	dass das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten sind, um Gefahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen durch Störfälle oder Notfälle entstanden sind, einzudämmen und zu beseitigen, und welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder erforderlichen Kenntnisse und die Hilfsmittel zu stellen sind,	inhaltlich	Beseitigung inhaltlicher Abweichungen zum bisherigen §53 StrlSchV	1. dass das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten sind, um Gefahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen durch Störfälle oder Notfälle entstanden sind, einzudämmen und zu beseitigen, und welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder erforderlichen Kenntnisse und die

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					Hilfsmittel zu stellen sind, dies kann auch dadurch geschehen, dass ein Anspruch auf Einsatz einer für die Erfüllung dieser Aufgaben geeigneten Institution nachgewiesen wird,
2	Artikel 1 / § 109 / (5)	Nicht vorhanden	inhaltlich	Detaillierung zum Schutz der Einsatzkräfte	(5) Den Einsatzkräften darf auf ihrer Tätigkeit in Notfallsituationen kein Nachteil in Bezug auf berufliche und private Vorsorgemaßnahmen (z. B. Leben-, Unfall- und Rentenversicherungen, Leistungen der Berufsgenossenschaften) und der Weiterführung ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.